

Buchbesprechung

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **17 (1991)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG)

Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann unter philologischer
Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand.
32. Lieferung, 256 Spalten = 128 Seiten, kart. DM 49.60.
Erich Schmidt Verlag, Berlin-Bielefeld-München, Zweigniederlassung
Bielefeld, 1990.

Wer das "Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte" zur Hand nimmt, wird vielleicht die Frage nicht unterdrücken können, welchen Nutzen ein Mensch unserer Zeit vom Rückblick in das Rechtsleben vergangener Jahrhunderte haben kann. Die Antwort findet man in vielen Stichworten, wie z.B. in denen über Strafe, Strafrecht, Strafprozess und Strafprozessordnung. Der heutige Zustand der Strafjustiz lässt sich nur durch den Blick in lange historische Entwicklungen verstehen. Wer allzu eifrig alles reformieren oder auch gleich abschaffen will, wird feststellen, dass unsere Vorfahren Aehnliches auch schon gedacht und versucht haben - mit wechselndem Erfolg.

Zum Bereich der Strafjustiz gehört auch das Stichwort Staatsanwaltschaft; diese hat nach dem Legalitätsprinzip vorzugehen, das in vielen Ländern immer stärker ausgehöhlt wird (Siehe hierzu auch Band 2 HRG, Spalte 1666 - 1669).

Bemerkenswert ist auch das Stichwort Standgericht, Standrecht. Das Standgericht ist eine summarische Verfahrensform des Militärstrafrechts, die schon seit Jahrhunderten bekannt ist - sie wurde in Deutschland am Ende des Zweiten Weltkrieges allzu häufig angewandt. Der Name Standgericht kommt daher, dass in früheren Jahrhunderten ein derart schnelles Verfahren und Urteil von den Richtern im Stehen abgewickelt wurde. Die Strafe der Steinigung ist sehr alt und heute noch in arabischen Ländern gebräuchlich, z.B. in Fällen des Ehebruchs. Steine werfen ist auch bekannt als Form aggressiven allgemeinen Protestes wie heutzutage beispielsweise bei den Palästinensern gegenüber den Israelis.

Die Begriffe Staatsnotstand und Staatsräson waren früher mehr umstritten als heute; heute verbirgt sich Aehnliches unter dem harmloseren Begriff "national interest". Fragen der Staatsangehörigkeit sind heute wieder sehr aktuell, z.B. in Verbindung mit der Einbürgerung von Einwanderern und Asylbewerbern.

Von den dargestellten hervorragenden Vertretern der Rechtsgeschichte seien genannt Friedrich Julius Stahl, ein "universaler Rechtsgelehrter", Rudolf Stammler und sein Sohn Wolfgang Stammler, der 1951 bis 1957 den Lehrstuhl für germanische Philologie in Freiburg in der Schweiz inne hatte, und schliesslich Roderich von Stintzing, der 1854 bis 1857 in Basel lehrte und dort auch Rektor war.

Mit dieser Fülle von genannten und anderen wichtigen Stichworten ist der 4. Band des HRG abgeschlossen.

Prof.Dr. Wolf Middendorff

KRIMINOLOGISCHE VIELFALT

Handwörterbuch der Kriminologie

Band 5, Lieferung 2.

Begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann.

In völlig Neubearb. Aufl. hrsg. von Rudolf Sieverts und Hans-Joachim Schneider.

Nachtrags- und Registerband 2. Lieferung, 239 - 452 Seiten.

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin - New York 1991,

kart. DM 166.--.

Die neue Lieferung enthält einen bunten Strauss von Beiträgen, die man ihren Themen nach folgendermassen einteilen kann:

1. Uraltthemen
2. Nachkriegsthemen
3. Neue Themen und
4. Reformthemen

1. Zu den klassischen Themen der Kriminologie, die schon in der ersten Auflage des Handwörterbuches vor dem Zweiten Weltkrieg behandelt wurden, gehören die

- Alterskriminalität,
- der Ladendiebstahl,
- Sachbeschädigung und
- Kindesmisshandlung

Bei dem Thema **Alterskriminalität** wird zunächst die schwierige Frage diskutiert, wann das "Alter" beginnt. Für diese Untersuchung wurde das 55. Lebensjahr als angemessener Ausgangspunkt angenommen, was einer weit verbreiteten Meinung auch der Mediziner entspricht. In Europa und Nordamerika hat in den letzten Jahren eine deutliche Aenderung der Altersstruktur in der Bevölkerung stattgefunden, und in der (alten) Bundesrepublik leben ungefähr 9 Millionen Menschen, die 65 Jahre oder älter sind, wobei die Frauen bei weitem in der Mehrzahl sind. Trotz dieser Entwicklung gibt es relativ wenig kriminologische Beiträge zur Alters-

kriminalität im Gegensatz zur Erforschung der Jugendkriminalität. Der Verfasser bringt zahlreiche Statistiken zur Alterskriminalität und den begangenen Delikten. In der Literatur spielen schon immer die durch ältere Männer begangenen Sexualstraftaten eine Rolle; ein neuer Aspekt ist es, dass feministische Autorinnen die Rolle des Kindes bei der Initiierung, Ermutigung oder sogar Einwilligung zu den sexuellen Handlungen vehement abstreiten; kriminologische Untersuchungen haben hingegen längst gezeigt, dass von z.B. 309 kindlichen Opfern 31 % der Mädchen und 28 % der Jungen bei den Sexualstraftaten eine aktive Rolle einnahmen. Eine ähnliche Diskussion findet auch bezüglich des Opfers bei Notzuchtsverbrechen statt. Eine Arbeit zur Psycho-Hygiene aus dem soziologischen Seminar des Instituts für Psycho-Hygiene in Biel hat schon 1952 Unterlagen zu diesem Thema geliefert. (Bader, Beobachtungen zur Nachkriegskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverbrechen).

Beim **Ladendiebstahl** stellen ältere Frauen von 60 und mehr Jahren nach der Statistik des BKA für 1987 von allen Altersgruppen die höchste Zahl der Tatverdächtigen. Diesem Delikt gilt ein besonderer Beitrag, wobei der Begriff Ladendiebstahl im weiteren Sinne verstanden wird und ausser einfachen Diebstählen in Einzelhandelsgeschäften auch Diebstähle in Warenhäusern oder Selbstbedienungsläden, sowie Messe- und Marktdiebstähle mitbehandelt werden. Die Ausführungen umfassen Statistiken, die Tätertypologie und die Kriminalistik. Inzwischen ist die Zahl der Ladendiebstähle weiter angestiegen; 1990 wurden in Westdeutschland rund 458'000 Fälle angezeigt; das entspricht einer Zunahme von 22 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Beitrag über **Sachbeschädigung** ist in ähnlicher Weise organisiert, die verschiedenen Arten der Sachbeschädigung zeigen, wie sehr sich dieses Delikt gegenüber der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg verändert hat. Man kennt heute derartige Straftaten aus irrationalen Motiven, solche, die aus Uebermut und Geltungsdrang begangen werden, oder auch im sozialen oder individuellen Konflikt. Die Schäden sind insgesamt weitaus höher als früher.

Auch bei der **Kindesmisshandlung** ergeben sich grosse Schwierigkeiten für die Definition, weil es sich hier vielfach um eine subjektive Wertung handelt. Man hat versucht, als Misshandlung auch allgemeine schädigende

soziale Bedingungen anzusehen, der Kriminologe kann sich mit dieser Definition nicht anfreunden, weil unter "crimen" stets eine menschliche, schuldhafte Handlung oder Unterlassung zu verstehen ist. Die Zahlen der Kindesmisshandlung in der Bundesrepublik gehen weit auseinander. Von interessierter Seite wird eine Zahl von bis zu 400'000 genannt, die Anzeigestatistik des BKA für 1988 weist 1'145 Fälle strafbarer Kindesmisshandlung aus.

2. Zu den kriminologischen Themen, die im wesentlichen nach dem Zweiten Weltkrieg an Bedeutung gewannen, gehören die Diskussionen der Rolle der **Massenmedien**. Der Autor befasst sich eingehend mit der Bedeutung der Massenmedien und ihrer Kriminalitätsdarstellung, insbesondere der daraus entstehenden negativen Folgen. Ein besonders gutes Beispiel, das auch eingehend erörtert wird, ist die Medienberichterstattung über das Gladbecker Geiseldrama im August 1988. Ob Empfehlungen für eine kriminologisch wünschenswerte Kriminalitätsdarstellung der Massenmedien befolgt werden, ist eine andere Frage, sie laufen auf das nichtgelöste Problem hinaus: "Wer kontrolliert die Kontrolleure?"

Obwohl der Strassenverkehr sich insbesondere in den Ländern der westlichen Welt nach dem Zweiten Weltkrieg lawinenartig entwickelt hat, hat die Kriminologie in diesem Bereich nicht Schritt gehalten, es gibt nur erstaunlich wenig kriminologische Untersuchungen zur **Verkehrskriminalität**, so dass andere Institutionen und Organe einspringen mussten. Bis heute hat sich an diesem Zustand nicht viel geändert; auf dem Kongress der "American Society of Criminology" 1990 in Baltimore beschäftigte sich z.B. von 244 Arbeitsgruppen nur eine mit den Problemen der Trunkenheit im Strassenverkehr.

Ob die **Viktimologie** eine eigene Wissenschaft oder der Kriminologie zuzuordnen ist, wurde schon häufig diskutiert; auch hier gilt die Definition der Kriminologie, dass Verbrechen mit menschlichem Handeln verbunden sind. Man kann deshalb nicht beispielsweise die Untersuchung der Opfer von Erdbeben und sonstigen Naturkatastrophen als viktimologisch bezeichnen. Die Arbeiten über die Beziehungen zwischen Täter und Opfer haben für die Strafjustiz, insbesondere für die Strafzumessung, wesentliche Erkenntnisse gebracht, aber es ist heute zuweilen

Vorsicht am Platze, damit die Belange des Opfers nicht gegenüber denen des Täters überbewertet werden.

3. Zu den bisher von der Kriminologie wohl kaum oder nie behandelten Themen gehören die Probleme der **See- und Schifffahrtskriminalität**. Hierunter verstehen die Autoren u.a. folgende Verbrechensarten: Menschenschmuggel, moderne Seeräuberei, Schifffahrtsbetrug, Terrorismus und Gemeine Schifffahrtskriminalität.

Obwohl es schon lange Untersuchungen zur Kollektivgewalt gibt, sind **Krawalle**, insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen, bisher zu wenig erforscht; Krawalle führen oft zu Gewalttätigkeiten, vor allem zu Sachbeschädigungen; von den verschiedenen Arten der Krawalle seien besonders diejenigen in Verbindung mit Fussballspielen hervorgehoben, für die man bisher noch keine Gegenmittel gefunden hat. Die Verbindung von Krawallen und der Berichterstattung der Massenmedien ist offensichtlich.

Von besonders aktuellem Interesse ist der Beitrag über die **Computerkriminalität**; allein in der Bundesrepublik Deutschland waren 1985 über 300'000 Computeranlagen installiert, an die weit über eine Million Terminals angeschlossen waren. Die Zahlen für die USA sind weit höher. Man unterscheidet zwischen der Computermanipulation, der Computerspionage mit Softwarediebstahl, der Computersabotage und dem Gebrauchs- oder Zeitdiebstahl. Ueber den tatsächlichen Umfang der Computerkriminalität lassen sich noch keine gesicherten Angaben machen.

Neu im kriminologischen Schrifttum ist der Beitrag über **Staatsstreiche**. Seit 1945 hat es hunderte von militärischen Staatsstreichen gegeben, insbesondere in Ländern der Dritten Welt. Eine amerikanische Untersuchung drückt es so aus, dass in den Staaten der Dritten Welt Regierungen einander häufiger durch Staatsstreiche als durch Wahlen oder andere verfassungsgemässe Verfahren ablösen.

4. Schliesslich seien noch drei Beiträge erwähnt, die sich mit Reformen der Strafjustiz befassen. Seit langem gibt es die Bewegung des **Abolitionismus**, d.h. Stimmen, die die Abschaffung des Strafrechts

fordern; was jedoch an die Stelle eines strafrechtlichen Systems treten soll, hat noch niemand dieser Utopisten sagen können.

Unter dem Begriff der **Diversion** (Ablenkung, Umleitung) wird das Absehen von weiterer Strafverfolgung verstanden, d.h. vor einer Hauptverhandlung mit Urteil soll möglichst eine andere, informelle Massnahme angewandt werden. Dieses Bestreben ist nicht neu, es hat auch seine Nachteile; wir wissen z.B. aus amerikanischen Untersuchungen, dass ein allzu eifriges und allzu langes Erziehenwollen die Rechte eines straffälligen Jugendlichen beeinträchtigen kann. **Diversion** und **Wiedergutmachung**, der ein eigener Beitrag gilt, finden ihren Anwendungsbereich vor allem im Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren. Wenn am Schluss der Ausführungen zur Wiedergutmachung gesagt wird: "Bedenklich ist, dass die entscheidenden Beiträge dazu bislang vor allem von ausserhalb der Justiz kommen und gegen ihren Widerstand anzugehen haben", so ist vom Standpunkt der Praktiker dieser Widerstand sehr verständlich und häufig auch begründet.

Alle Beiträge sind sorgfältig dokumentiert und weisen vor allem auch auf Quellen aus den USA hin. Die Sprache der Autoren - die meisten sind Professoren - ist gemässigt und damit für Praktiker verständlich.

Die letzte Lieferung des Handwörterbuches soll noch im Jahr 1991 herauskommen.

Prof.Dr. Wolf Middendorff

